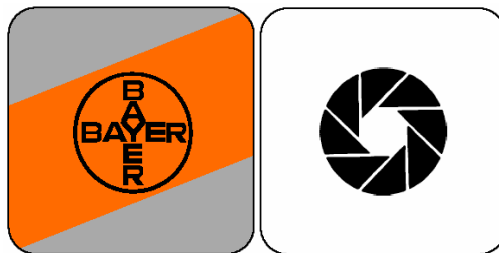


Satzung

für den
Verein zur Förderung künstlerischer Bildmedien
Bayer e.V. Leverkusen

gegründet 1952 als
Foto-Film-Club Bayer e.V. Leverkusen



1. Name, Sitz, Vereinsregister, Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung künstlerischer Bildmedien Bayer e.V. Leverkusen“, gegründet als Foto- Film- Club Bayer e.V. Leverkusen. Sitz des Vereins ist Leverkusen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 400636 als ideeller Verein eingetragen.
- 1.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von kulturellen Belangen der Photographie und verwandter Bildmedien. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:
 - 1.2.1. Veranstalten von Seminaren, Kursen und Übungsstunden zur Optimierung der künstlerischen Gestaltung und Weiterentwicklung der kulturellen, gesellschaftlichen und ästhetischen Bedeutung der Photographie als Bildmedium.
 - 1.2.2. Ausrichten von und Beteiligen an Ausstellungen, Wettbewerben und gleichartigen kulturellen Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene.
- 1.3. Der Verein fördert selbstlos die unter 1.2 der Satzung genannten Zwecke; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leverkusen zur Förderung der Kunst.
- 1.5. Die Tätigkeit im Vorstand sowie alle Vereinstätigkeiten erfolgen ehrenamtlich.
- 1.6. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft, Aufnahme, Beiträge

- 2.1. Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2.2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein bedarf der Schriftform.

- 2.3.1. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger muss vom gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen gestellt werden.
- 2.3.2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- 2.4. Besonders verdiente Mitglieder oder Personen, die sich durch außergewöhnliche Förderung des Vereins ausgezeichnet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- 2.5. Beitragspflichtig sind die ordentlichen Mitglieder. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden vom Vorstand festgesetzt. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2.6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben des Mitglieds, durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss aus dem Verein.
 - 2.6.1. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
 - 2.6.2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied gröblich oder nachhaltig gegen Zweck und Ziele des Vereins verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, die Zusammenarbeit im Verein fortgesetzt stört oder seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
 - 2.6.3. Der Beschluss über den Ausschluss gemäß Ziffer 2.6.2 ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem Mitglied steht das Recht auf Widerspruch zu. Dieser muss innerhalb von vier Wochen beim Vereinsvorsitzenden eingelegt und begründet werden. Der Vorstand kann dem Widerspruch innerhalb einer Frist von vier Wochen abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, so hat er den Widerspruch der Schiedsstelle zur Entscheidung vorzulegen. Die Schiedsstelle entscheidet dann innerhalb einer Frist von vier Wochen über den Widerspruch und den Ausschluss des Mitglieds.
 - 2.6.4. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes, zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern und einem Ehrenmitglied. Das Ehrenmitglied wird von dem betroffenen Mitglied ausgewählt. Die beiden ordentlichen Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist bindend.
 - 2.6.5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am und alle Ansprüche gegen den Verein. Der Ausgeschiedene hat seinen

Mitgliedsausweis und das in seiner Obhut befindliche Vereinseigentum unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

3. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

3.1. Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern, bezeichnet als Vorstandsmitglied Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6

3.1.1. Die nach Ziffer 3.1 gewählten Personen bilden den Vorstand gemäß § 26 II BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

3.1.2. Die Bestellung des Vorstandes (Vorstandswahl) erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Vorstandswahl erfolgt nicht geheim. Unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der zweiten auf ihre Bestellung folgenden Mitgliederversammlung.

3.1.3. Für die Vorstandswahl gilt folgender Modus:

in den Jahren mit ungerader Jahreszahl stehen die Vorstandspositionen zu 3.1 a) und 3.1 d) Nr. 4 und Nr. 5 zur Neu- oder Wiederwahl an, in den Jahren mit gerader Jahreszahl stehen die Vorstandspositionen zu 3.1 b) und 3.1 c) sowie 3.1.d) Nr. 6 zur Neu- oder Wiederwahl an.

3.1.4. Der jederzeitige Widerruf der Bestellung des Vorstandes wird auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund (gem. § 27 II BGB) vorliegt.

3.1.5. Wenn ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet, kann der verbleibende Vorstand aus den Reihen der Mitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Die Amtszeit eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes läuft im Gegensatz zu den Bestimmungen zu 3.1.3 nur bis zu der auf die Umbildung des Vorstandes folgenden Mitgliederversammlung.

3.1.6. Arbeitsgrundlage für den Vorstand ist die Satzung. Über die Aufgabenteilung entscheidet der Vorstand in der ersten Vorstandssitzung nach der Vorstandswahl.

3.2. Der Verein gliedert sich in Arbeitsgruppen. Näheres dazu wird in der vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsordnung geregelt.

4. Mitgliederversammlungen

- 4.1. Die Mitgliederversammlungen ordnen die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind.
- 4.2. Die Mitgliederversammlung findet turnusgemäß einmal jährlich statt. Die bedarfsweise oder auf Antrag gem. 4.4 einberufene Versammlung wird als "Außerordentliche Mitgliederversammlung" bezeichnet.
- 4.3. Die jährliche Mitgliederversammlung soll möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres einberufen werden. Die Einladung an die Mitglieder hierzu erfolgt schriftlich mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Versendung der Einladung erfolgt entweder per Post an die letzte bekannte Anschrift oder an die bekannte E-Mail-Adresse. Mit der Aufgabe zur Post bzw. der Absendung der E-Mail gilt die Einladung als bewirkt.
 - 4.3.1. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.
 - 4.3.2. Beschlüsse können nur über Punkte der Tagesordnung und über fristgerecht eingereichte Anträge gefasst werden.
 - 4.3.3. Anträge zur Mitgliederversammlung gelten als fristgerecht eingereicht, wenn sie mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand gerichtet worden sind. Es gilt das Datum des Poststempels oder der gesendeten E-Mail.
 - 4.3.4. Dringlichkeitsanträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, dass sie als weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- 4.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 - 4.4.1. Der Termin für eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in einen Zeitraum von 30 Tagen nach der Einberufungsforderung gelegt und schriftlich (siehe zu 4.3) bekannt gegeben.
 - 4.4.2. Die Einladung gem. 4.4.1 muss Angaben über den Einberufungsgrund und über die Tagesordnung enthalten.
- 4.5. Alle Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn über die Auflösung des Vereins Beschluss zu fassen ist.

- 4.5.1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens vier Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder (siehe zu 4.5.5) anwesend sein.
- 4.5.2. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmen-
gleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussgegenstandes.
- 4.5.3. Die Vorstandswahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit sind
Stichwahlen bis zur Entscheidung in der gleichen Mitgliederversammlung
notwendig.
- 4.5.4. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der
anwesenden Mitglieder.
- 4.5.5. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der
gem. 4.5.1 anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 4.6. Beschlüsse treten unmittelbar nach der Abstimmung in Kraft, sofern die
Mitgliederversammlung bei der Beschlussfassung nichts anders bestimmt.
- 4.7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift verfasst,
insbesondere über die Beschlussfassung, die dabei erzielten Abstimmungs-
ergebnisse und über die Inkraftsetzung, soweit diese nicht gem. 4.6
unmittelbar ist. Tonbandaufzeichnungen als Gedächtnisstütze sind zulässig.

5. Kassenprüfer, allgemeine Bestimmungen

- 5.1. Die Rechte der Kassenprüfer ergeben sich aus § 259 BGB, wobei die
Kassenprüfer den „Berechtigten“ dieses Gesetzes gleichgesetzt sind.
- 5.2. Der Verein übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die
über den Rahmen eines Versicherungsschutzes hinausgehen und die bei
Lehr- oder Übungsstunden oder bei Veranstaltungen des Vereins entstehen.
Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 5.3. Die vorstehende Satzungsneufassung, die durch die Mitgliederversammlung
am 10. April 2015 beschlossen wurde, ersetzt die bisherige Satzung vom 23.
Juli 2004 einschließlich aller Nachträge vollständig.

Anhang

Wortlaut der in der Satzungsneufassung herangezogenen §§ des Bürgerlichen Gesetz-Buches (BGB):

§ 26 I (2)

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 27 II

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsgemäße Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt, ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

§ 259 I

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und -soweit Belege erteilt werden - Belege vorzulegen.